

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Naumburg-Eulau

Die MKW Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH legte mit Schreiben vom 12.03.2020, ergänzt mit Schreiben vom 02.04.2020, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Naumburg-Eulau vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG für die geplante Verlängerung der Gewinnungstätigkeit um zwei Jahre bis zum 15.12.2022 sowie der anschließenden Wiedernutzbarmachung um fünf Jahre bis zum 31.12.2027 für den

Kiessandtagebau Naumburg-Eulau

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH ist Inhaberin der Bewilligung Naumburg/Eulau Nr. IV-A-f-6/92-4837 zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „sonstige Kiese und Kiessande“. Der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandgewinnung und –aufbereitung am Standort Naumburg / Eulau“ wurde mit Bescheid vom 30.11.2001 (befristet bis zum 31.12.2020) bergrechtlich planfestgestellt.

Da die auf der planfestgestellten Gewinnungsfläche vorhandenen Rohstoffvorräte bis Ende 2020 noch nicht erschöpft sein werden und dementsprechend auch die Wiedernutzbarmachung noch nicht abgeschlossen sein wird, wird von der MKW Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH die Verlängerung der Laufzeit um insgesamt sieben Jahre bis zum 31.12.2027 angestrebt. Davon entfallen zwei Jahre, bis zum Auslaufen der Bewilligung Naumburg/Eulau am 15.12.2022, auf die Gewinnung der Restvorräte und fünf Jahre auf die anschließende Wiedernutzbarmachung.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung des Gewinnungszeitraums um zwei Jahre und des anschließenden Wiedernutzbarmachungszeitraums um fünf Jahre keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens darstellt.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen über den nunmehr vorgesehenen Vorhabenszeitraum erhalten. Mit der Verlängerung der Gewinnungstätigkeit um zwei Jahre verzögert sich die abschließende Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung. Die vorhabenbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit der Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer des Vorhabens beschränkt. Aufgrund der Kürze der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten

Vorhaben sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im vorliegenden Fall als nicht erheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 5212-0 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.